



Newsletter Deutschland

Aufsichtsrecht & Meldewesen

Ausgabe 12/2021



Newsletter Aufsichtsrecht & Meldewesen

Ausgabe 12/2021

Nachfolgend haben wir für Sie aktuelle Veröffentlichungen verschiedener Aufsichtsinstanzen (EBA, EZB, BCBS, Bundesbank, BaFin etc.) auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene zusammengefasst und deren Auswirkungen bewertet.

Der Newsletter besteht aus drei Teilen:

Teil A – Wesentliche aufsichtliche Veröffentlichungen

Hier finden Sie alle wesentlichen Veröffentlichungen des vergangenen Monats, die für Ihr Haus zeitnah bzw. in naher Zukunft relevant werden können. Zur besseren Orientierung haben wir diesen Teil nach dem im Aufsichtsrecht bekannten 3-Säulen-Modell (Eigenmittel, MaRisk & aufsichtlicher Überprüfungsprozess sowie Offenlegung & Marktdisziplin) gegliedert und die jeweilige Veröffentlichung einer der Säulen zugeordnet. Um der Vielfalt der Themen gerecht zu werden, haben wir die bekannten drei Säulen noch um die Themenfelder Investment-Firms, Capital Markets, Non-Financial Risks sowie Meldewesen ergänzt.

Teil B – EBA Q&A

Hier haben wir für Sie alle neu veröffentlichten Antworten der EBA aus dem „EBA Questions & Answers Prozess“ thematisch aufgeführt, die sich schon heute auf Ihre bereits implementierten Prozesse und Verfahren auswirken können.

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen

Hier finden Sie die Veröffentlichungen, die wir als nicht wesentlich eingestuft haben und für die wir daher keine Zusammenfassung angefertigt haben.

msg.banking *Indicator*

Um Ihnen eine möglichst schnelle Einwertung zu potenziellen Auswirkungen einer jeden Veröffentlichung zu ermöglichen, unterstützen wir Sie mit unserem msg.banking *Indicator*.

Dieser Indicator zeigt Ihnen auf einen Blick, ob und in welchem Ausmaß die jeweilige Veröffentlichung Auswirkungen auf Ihre Eigenmittel hat, wie hoch der Umsetzungsaufwand sein wird, ob der Schwerpunkt einer Umsetzung eher im fachlichen, prozessualen oder technischen Bereich liegen wird, ob bestimmte Produkte aus unserem Hause betroffen sind bzw. unterstützen können und welche Einheiten bzw. Abteilungen im Fokus der Veröffentlichung stehen werden.

msg.banking <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC	MARZIPAN		ORRP
Bereiche	MeWe	ReWe	Risk	Invest Firms	CapMa	Compl

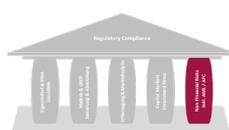
Wir bitten zu beachten, dass unsere Ausführungen und Bewertungen in diesem Regulatory Newsletter unverbindlich sind und keine Rechtsberatung darstellen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für getroffene Aussagen. Für die angemessene Bewertung und Umsetzung der jeweils aufgeführten Veröffentlichung ist jedes Institut bzw. dessen Vorstand bzw. Geschäftsführer eigenverantwortlich.

Teil A – Die relevantesten Veröffentlichungen des Monats Dezember



MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung

Die EBA berät zu Zinsrisiken aus Nichthandelsbuchaktivitäten	EBA	Seite 5
EZB-Bankenaufsicht – Aufsichtsprioritäten für die Jahre 2022-2024	EZB	Seite 6



Non-Financial Risk
inkl. AML/AFC

Guidelines on the use of Remote Customer Onboarding Solutions	EBA	Seite 8
---	-----	---------

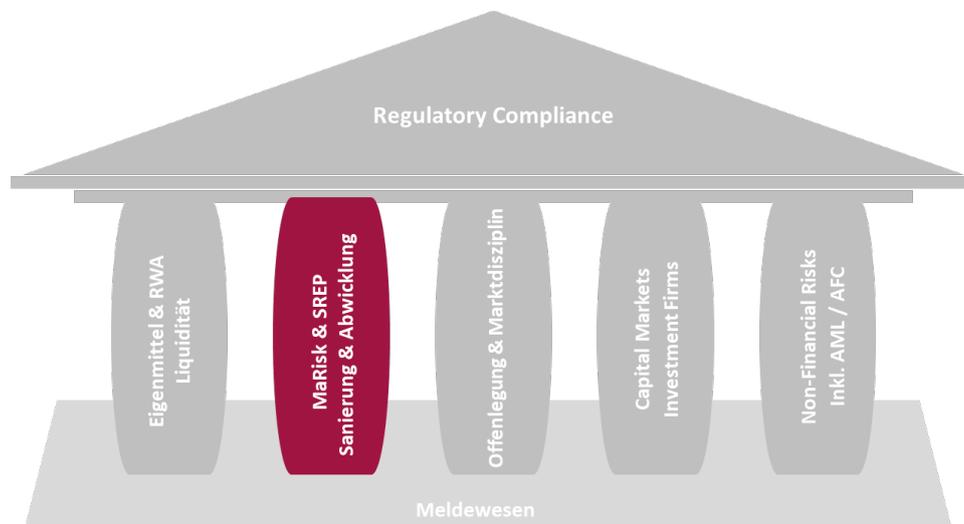


Meldewesen

Konsultation der Vierten Verordnung zur Änderung der Anzeigenverordnung	BaFin	Seite 10
EBA consults on amending technical standards on benchmarking of internal models	EBA	Seite 11
Strukturelle Liquiditätsquote: BaFin konsultiert Rundschreiben zur Kapitaladäquanzverordnung	BaFin	Seite 12
Digitales Finanzwesen: neue Strategie der Kommission ebnet den Weg für eine moderne und gestraffte Datenmeldung an die Aufsichtsbehörden	EU KOM	Seite 13

MaRisk & SREP

Sanierung & Abwicklung



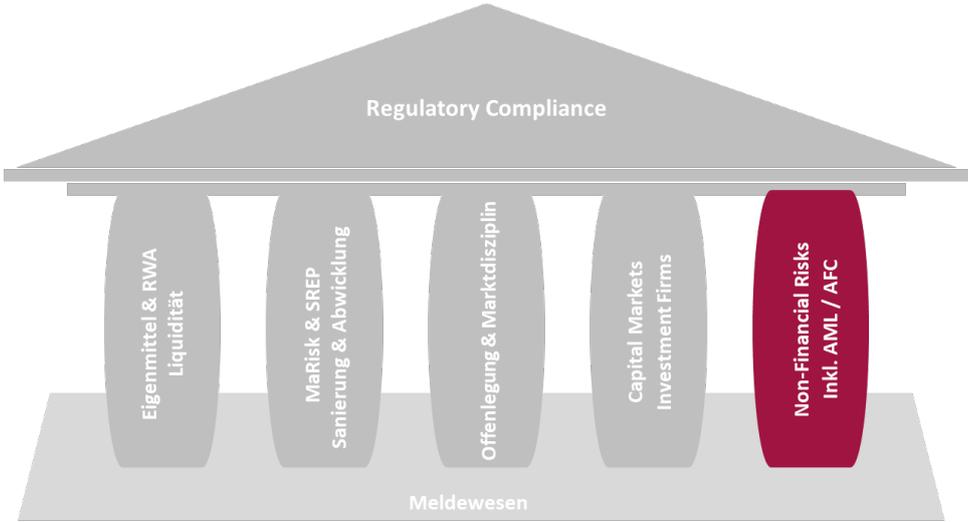
Titel	<u>Die EBA berät zu Zinsrisiken aus Nichthandelsbuchaktivitäten</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	02.12.2021	04.04.2022
Thema	Zinsrisiko im Anlagebuch		
Art, Status	Guidelines, Konsultation		
Adressatenkreis	Institute, Aufsicht		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) hat heute drei Konsultationen (RTS) eingeleitet, in denen technische Aspekte des überarbeiteten Rahmenwerks zur Erfassung von Zinsänderungsrisiken (ZÄR) im Anlagebuch (IRRBB) spezifiziert werden.</p> <p>Die erste Konsultation erfolgt zu IRRBB und Credit-Spread-Risiko (CSRBB) aus Nichthandelsbuchaktivitäten (CSRBB); die zweite Konsultation zum IRRBB-Standardansatz; und die dritte Konsultation zu Entwürfen technischer Regulierungsstandards (RTS) zum aufsichtlichen Ausreißertest des IRRBB. Das Credit-Spread-Risiko gilt nunmehr also als separate Risikoart neben dem ZÄR.</p> <p>Die Leitlinien zu IRRBB und CSRBB ersetzen die aktuellen Leitlinien zu fachlichen Aspekten des Zinsrisikomanagements aus Nichthandelsgeschäften im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsprozesses, die 2018 veröffentlicht wurden. Insbesondere spezifizieren sie die Kriterien zur Identifizierung nicht zufriedenstellender interner Modelle für das IRRBB-Management und identifizieren spezifische Kriterien zur Bewertung und Überwachung des CSRBB.</p> <p>Der RTS zum IRRBB-Standardansatz legt die Kriterien für die Beurteilung des IRRBB fest, falls eine zuständige Behörde angesichts eines nicht zufriedenstellenden internen IRRBB-Systems über seine Anwendung entscheidet. Sie bieten auch einen vereinfachten Ansatz für kleinere und nicht komplexe Institute.</p> <p>Der RTS zum aufsichtlichen Ausreißertest spezifiziert die aufsichtlichen Schockszenarien sowie die Kriterien zur Bewertung, ob ein starker Rückgang des Nettozinsertrags oder des wirtschaftlichen Werts des Eigenkapitals vorliegt, der aufsichtliche Maßnahmen auslösen könnte.</p> <p>Die Konsultationen laufen bis zum 4. April 2022.</p>		

msg.banking <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	Risk	Invest Firms	CapMa	Compl
	ORRP					

Titel	<u>EZB-Bankenaufsicht – Aufsichtsprioritäten für die Jahre 2022-2024</u>		
Quelle, Datum, Frist	EZB	07.12.2021	-
Thema	Aufsichtsprioritäten		
Art, Status	Veröffentlichung, final		
Adressatenkreis	Bedeutende Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die EZB-Bankenaufsicht hat in Zusammenarbeit mit den nationalen zuständigen Behörden eine eingehende Bewertung der Hauptrisiken und -schwachstellen durchgeführt, denen sich die direkt von ihr beaufsichtigten bedeutenden Institute gegenübersehen, und ihre Prioritäten für die nächsten drei Jahre entsprechend festgelegt. Die drei Prioritäten, die für die Jahre 2022–2024 identifiziert wurden, sollen sicherstellen, dass die Banken (1) gesund aus der Pandemie hervorgehen, (2) die Gelegenheit nutzen, strukturelle Schwächen mittels effektiver Digitalisierungsstrategien und verbesserter Governance anzugehen und (3) neu auftretenden Risiken, einschließlich Klima- und Umweltrisiken sowie IT- und Cyberrisiken, begegnen.</p> <p>Für jede der drei Aufsichtsprioritäten hat die Aufsicht spezifische Schwachstellen identifiziert, die im Fokus stehen sollen:</p> <p>Priorität 1: Banken gehen gesund aus der Pandemie hervor</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wesentliche Schwachstelle: Mängel in den Regelungen zur Steuerung des Kreditrisikos ▪ Wesentliche Schwachstelle: Risikopositionen gegenüber Sektoren, die von der Corona-Pandemie stark betroffen sind, einschließlich des Gewerbeimmobilien-sektors ▪ Wesentliche Schwachstelle: Risikopositionen gegenüber Leveraged Finance ▪ Wesentliche Schwachstelle: Anfälligkeit für Zins- und Kreditspread-Schocks <p>Priorität 2: Behebung struktureller Mängel durch effektive Digitalisierungsstrategien und verbesserte Governance</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wesentliche Schwachstelle: Mängel in den Strategien der Banken für die digitale Transformation ▪ Wesentliche Schwachstelle: Mängel im Lenkungsvermögen der Leitungsorgane <p>Priorität 3: Bekämpfung neu auftretender Risiken</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wesentliche Schwachstelle: Anfälligkeit gegenüber Klima- und Umweltrisiken ▪ Wesentliche Schwachstelle: Gegenparteiausfallrisiken, vor allem gegenüber Finanzinstituten, die nicht dem Bankensektor angehören ▪ Wesentliche Schwachstelle: Mängel in der IT-Auslagerung und Widerstandsfähigkeit gegen Cyberangriffe 		

msg.banking <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	Risk	Invest Firms	CapMa	Compl

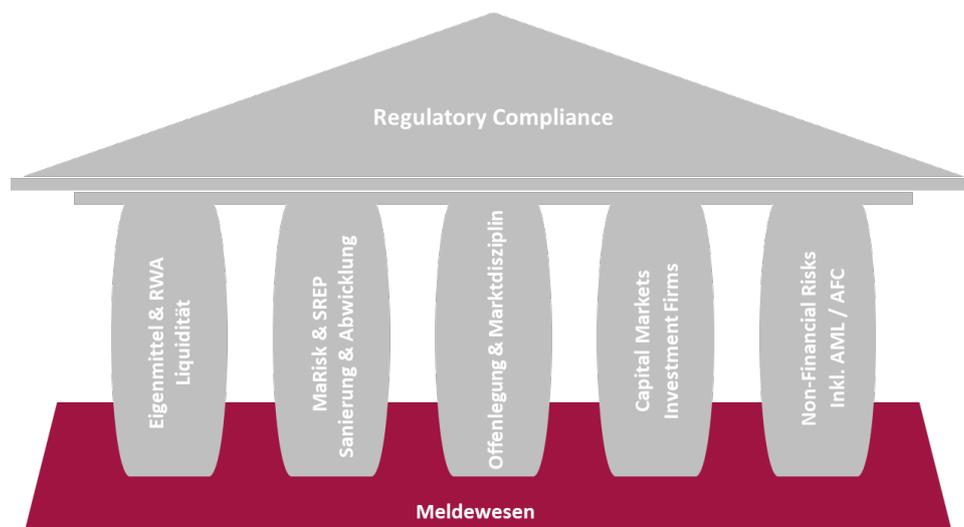
Non-Financial Risks inkl. AML / AFC



Titel	<u>Draft Guidelines on the use of Remote Customer Onboarding Solutions under Article 13(1) of Directive (EU) 2015/849</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	10.12.2021	10.03.2022
Thema	Remote Customer Onboarding		
Art, Status	Konsultationspapier, Entwurf		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Finanzinstitute verzeichnen eine wachsende Nachfrage nach Remote-Onboarding-Lösungen – auch verschärft durch die COVID-19 Pandemie. Die EU-Kommission ersuchte die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) aufgrund der Fragmentierung des digitalen Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen, Leitlinien zur Anwendung der Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (AML/CFT) herauszugeben.</p> <p>Die EBA hat nun eine öffentliche Konsultation zu ihrem Richtlinienentwurf eingeleitet. Die Leitlinien sollen ein gemeinsames Verständnis der zuständigen Behörden darüber darlegen, welche Schritte die Finanzinstitute/Betreiber unternehmen sollten, um eine sichere und wirksame Vorgehensweise beim Remote Customer Onboarding zu gewährleisten. Dies erfolgt im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als auch dem EU- Datenschutzrahmen und gilt für alle Betreiber des Finanzsektors, die in den Anwendungsbereich der Geldwäscherichtlinie (AMLD) fallen.</p> <p>Der Richtlinienentwurf legt gemeinsame EU-Standards für die Entwicklung und Umsetzung solider, risikosensitiver Richtlinien und Prozesse zur anfänglichen Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden (CDD) im Kontext des Remote-Kunden-Onboarding fest. Zudem wird festgelegt, welche Schritte Finanzinstitute bei der Auswahl von Tools für das Onboarding von Remote-Kunden und bei der Bewertung der Angemessenheit und Zuverlässigkeit dieser Tools zu unternehmen haben.</p> <p>Es wird festgestellt, dass das GW/ TF-Risiko nicht auf die jeweilige Art des Remote Customer Onboarding zurückzuführen ist, sondern dass von den Betreibern des Finanzsektors keine ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen getroffen wurden. In den Leitlinien wird konkretisiert, wie im Rahmen der Informationsbeschaffung sicherzustellen ist, dass die Erfassung der Kundendaten solide ist. Ein Schlüsselaspekt der Richtlinie sind die Echtheitsprüfungen, um sicherzustellen, dass ein Remote-Kunde auch tatsächlich der Kunde ist, der er behauptet zu sein. Die Verwendung digitaler Identitäten (natürlicher und juristischer Personen) bleibt insbesondere bei grenzüberschreitenden Transaktionen eine Herausforderung. Der Rückgriff auf Dritte (Outsourcing), die Verpflichtete für CDD-Zwecke sind, ist explizit zulässig (Abschnitt 4 der Richtlinie (EU) 2015/849) und wird im Rahmen dieser Richtlinie ergänzt und konkretisiert.</p> <p>Diese Konsultation läuft bis zum 10. März 2022.</p>		

msg.banking <i>Indicator</i>							
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch		
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch		
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch		
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN		ORRP
Bereiche	MeWe	ReWe	Risk	Invest Firms	CapMa	Compl	

Meldewesen



Titel	<u>Konsultation der Vierten Verordnung zur Änderung der Anzeigenverordnung</u>		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	03.12.2021	30.04.2022
Thema	Auslagerungen		
Art, Status	Verordnung, Konsultation		
Adressatenkreis	Institute, etc.		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die BaFin hat Entwürfe mehrerer Verordnungen zur Anzeige von Auslagerungen zur Konsultation gestellt. Diese basieren insbesondere auf dem Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktstabilität (FISG). Sie betreffen die Anzeigepflicht nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), dem Kreditwesengesetz (KWG), dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), dem Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG) und dem Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG).</p> <p>Durch das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz vom 3. Juni 2021 wurde in § 24 Abs.1 Nr.19 KWG die Pflicht zur Anzeige von wesentlichen Auslagerungen normiert. Diese Anzeigepflicht gilt ab dem 01.01.2022 und zielt darauf ab, der Aufsicht einen umfassenden Überblick über die ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse der beaufsichtigten Institute zu verschaffen.</p> <p>Die Entwürfe konkretisieren geschäftsbereichsübergreifend weitestgehend einheitlich die BaFin-Anforderungen an die Umsetzung der Anzeigepflicht durch die beaufsichtigten Unternehmen. Die Anzeigen sollen demnach künftig elektronisch über die Melde- und Veröffentlichungsplattform der BaFin eingehen. Ziel ist es, der Aufsicht eine systematische Auswertung der Daten insbesondere zur Erkennung von Konzentrationsrisiken zu ermöglichen.</p> <p>Hintergrund ist der Umstand, dass die Auslagerung wesentlicher Aktivitäten und Prozesse der Institute auf ein Auslagerungsunternehmen die Gefahr birgt, dass die beim Auslagerungsunternehmen entstehenden Risiken nicht mehr ausreichend überwacht werden können. In der Folge kann diesen Risiken nicht adäquat begegnet werden. In der Vergangenheit hat sich aber auch gezeigt, dass Auslagerungsunternehmen verstärkt säulenübergreifend ihre Dienstleistungen anbieten. Durch diese Kumulation von Auslagerungen auf einzelne Auslagerungsunternehmen entstehen weiterhin Konzentrationsrisiken für den gesamten Finanzmarkt, die mittels der künftig geltenden Anzeigepflicht identifizierbar gemacht werden sollen, um sie möglichst schnell eindämmen zu können.</p> <p>Entgegen den ursprünglichen Planungen wird die Vierte Verordnung zur Änderung der Anzeigenverordnung nicht bereits am 01.01.2022 in Kraft treten. Da diese Verordnung die Anzeigepflicht des § 24 Abs.1 Nr.19 KWG konkretisiert und auch den Einreichungsweg über die Melde- und Veröffentlichungsplattform der BaFin verbindlich festlegt, verzichtet die BaFin gemeinsam mit der Bundesbank auf die Pflicht zur Anzeige von wesentlichen Auslagerungen nach § 24 Abs.1 Nr.19 KWG vorübergehend bis zum Inkrafttreten der Anzeigenverordnung. In dieser Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der Verordnung müssen die beaufsichtigten Unternehmen demnach keine Auslagerungsanzeige einreichen. Die BaFin wird daher die Nichtanzeige neuer Auslagerungen nicht beanstanden.</p>		

msg.banking <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	Risk	Invest Firms	CapMa	Compl

Titel	<u>EBA consults on amending technical standards on benchmarking of internal models</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	17. Dezember 2021	18.02.2022
Thema	Referenzportfoliobewertung bei Anwendung von Internen Modellen		
Art, Status	Konsultation (EBA/CP/2021/43)		
Adressatenkreis	Institute, die an der Supervisory Benchmarking Exercise im Jahr 2023 teilnehmen		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Wie bereits in den letzten Jahren hat die European Banking Authority (EBA) schon frühzeitig einen Entwurf zur Überarbeitung ihres Technischen Implementierungsstandards (ITS) zum Portfolio Benchmarking für die Prüfungen im Jahr 2023 zur Konsultation gestellt.</p> <p>Das EBA-Benchmarking bildet die Grundlage sowohl für die aufsichtliche Bewertung als auch für die horizontale Analyse interner Modelle. Es soll eine konsistente Überwachung der Auswirkungen der verschiedenen aufsichtsrechtlichen und regulatorischen Maßnahmen, die auf die Harmonisierung der Eigenkapitalanforderungen in der EU abzielen, gewährleisten. In diesem Zusammenhang bietet dieses Konsultationspapier eine jährliche Aktualisierung der gesammelten Informationen.</p> <p>Während für die Marktrisikouübung 2023 neue Instrumente aufgenommen wurden, blieben die IRB- und IFRS-9-Vorlagen für das Kreditrisiko unverändert. Für die IRB-relevante Datenerhebung werden jedoch einige Klarstellungen in den Anweisungen vorgeschlagen und einige Fragen im Hinblick auf die Anwendung zukünftiger Änderungen am ITS diskutiert.</p> <p>Für das Kreditrisiko gibt es keine Änderungen an den Benchmark-Portfolios oder an den für die Benchmark-Portfolios zu meldenden Datenfeldern. In den Anweisungen in Anhang IV finden sich geringfügige Klarstellungen zum Umgang mit Änderungen in der Ausfalldefinition (wo dies für ein erforderliches Datenfeld relevant ist). Darüber hinaus enthält das Konsultationspapier eine allgemeinere Frage zur Meldung historischer Verluste im Hinblick auf eine mögliche Aktualisierung der Datenanforderungen in einer zukünftigen Aktualisierung des ITS.</p> <p>Um das Marktrisiko informativ zu halten, schlägt das Konsultationspapier vor, die Datenerhebung auszuweiten, um neue Instrumente und Portfolios einzubeziehen, insbesondere im Hinblick auf die Instrumente und Portfolios, die kürzlich von der Branche in einem ähnlichen Verfahren angewendet wurden.</p> <p>An den IFRS 9 Vorlagen wurden keine Änderungen vorgenommen.</p>		

msg.banking <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC	MARZIPAN		ORRP
Bereiche	MeWe	ReWe	Risk	Invest Firms	CapMa	Compl

Titel	Strukturelle Liquiditätsquote: BaFin konsultiert Rundschreiben zur Kapitaladäquanzverordnung		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	22. Dezember 2021	28.01.2022
Thema	NSFR, sNSFR		
Art, Status	Konsultationspapier		
Adressatenkreis	Weniger bedeutende Institute (LSI)		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat Ende Dezember eine Konsultation zur stabilen Refinanzierung von außerbilanziellen Posten nach Artikel 428p (10) bzw. 428aq (10) CRR II eröffnet.</p> <p>Darin wird ausgeführt, dass die BaFin bezogen auf alle deutschen LSIs das Wahlrecht nach Artikel 428p (10) für die NSFR bzw. 428aq (10) CRR für die sNSFR ausüben und für außerbilanzielle Posten, die von den Artikeln 428p (10) bzw. 428aq (10) CRR erfasst sind, grundsätzlich einen Faktor für die stabile Refinanzierung von 0% festlegen möchte.</p> <p>Die Aufsicht weist darauf hin, dass in dem Fall, dass ein Institut in seiner internen Steuerung für ein Produkt, das unter den zuvor genannten Artikel fällt, einen von 0% abweichenden Faktor für die stabile Refinanzierung vorsehen möchte, auch dieser abweichende Faktor in der entsprechenden Meldung gemäß DV 2021/451 (ITS on reporting) berücksichtigt werden.</p> <p>Eine Ausnahme zu der oben getroffenen Regelung soll gemäß BaFin jedoch für das strukturelle Refinanzierungsrisiko aus der langfristigen Weiterverwendung / -verpfändung von Wertpapieren, die ein Institut im Rahmen von außerbilanziellen unbesicherten Wertpapierleihen erhalten hat, gelten.</p> <p>Analog zur Behandlung von weiterverwendeten Sicherheiten, die ein Institut im Rahmen von in der Bilanz erfassten besicherten Kreditvergaben (Reverse Repos) oder Wertpapiertauschgeschäften (Collateral Swaps) gemäß Artikel 428p (5) bzw. 428aq (5) CRR erhalten hat, sollen diese Transaktionen im Sinne des Rundschreibens unter Artikel 428p (10) bzw. 428aq (10) CRR gefasst und mit einem Mindest-RSF-Faktor von 50% im Falle einer Weiterverwendung von mindestens sechs Monaten bis ein Jahr und von 100% im Falle einer Weiterverwendung für mindestens ein Jahr versehen werden.</p> <p>Die BaFin beabsichtigt, wie in der CRR gefordert, die festgelegten Faktoren mindestens einmal jährlich zu überprüfen und ggfs. anzupassen und dies der Europäischen Bankenaufsicht anzuzeigen.</p>		

msg.banking <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe		ReWe		Risk	
	Invest Firms		CapMa		Compl	

Titel	<u>Digitales Finanzwesen: neue Strategie der Kommission ebnet den Weg für eine moderne und gestraffte Datenmeldung an die Aufsichtsbehörden</u>		
Quelle, Datum, Frist	EU-Kommission	15. Dezember 2021	-
Thema	Meldewesen 2.0		
Art, Status	Veröffentlichung		
Adressatenkreis	Institute, Finanzindustrie		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Europäische Kommission hat zum Abschluss des Jahres ein Strategiepapier zur Verbesserung und Modernisierung der Finanzberichterstattung in der EU vorgelegt. Hiermit will die Kommission erreichen, dass den Aufsichtsbehörden auf EU- und nationaler Ebene zukünftig genaue, kohärente und zeitnahe Daten gemeldet werden. Gleichzeitig soll auch der Aufwand, den Finanzinstitute in die Finanzberichterstattung investieren, gesenkt werden.</p> <p>Die vorgestellte Strategie ruht dabei auf vier Säulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gewährleistung kohärenter und genormter Daten, die auf einer klaren und gemeinsamen Terminologie sowie auf gemeinsamen Normen, Formaten und Regeln beruhen; ▪ Erleichterung des Austauschs und der Weiterverwendung gemeldeter Daten zwischen den Aufsichtsbehörden durch Beseitigung ungerechtfertigter rechtlicher und technischer Hindernisse zur Vermeidung doppelter Datenabfragen; ▪ Bessere Ausgestaltung der Berichtspflichten durch die Entwicklung von Leitlinien auf der Grundlage bewährter Verfahren zur Anwendung der Grundsätze der besseren Rechtsetzung im Bereich der Finanzberichterstattung an Aufsichtsbehörden; ▪ Einführung gemeinsamer Regeln mit dem Ziel einer besseren Koordinierung und engeren Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Aufsichtsbehörden und anderen einschlägigen Interessenträgern, damit diese Fachwissen und Informationen austauschen können. <p>Dem Strategiepapier vorausgegangen war eine umfassende Eignungsprüfung der bestehenden aufsichtsrechtlichen Berichtspflichten für den Finanzsektor im Jahr 2019, infolge derer die die Kommission zu dem Schluss kam, dass die derzeitigen Berichtspflichten durchaus notwendig sind und gewährleisten, dass die Aufsichtsbehörden die erforderlichen Daten erhalten, es jedoch Ineffizienzen bei den Definitionen in Bezug auf mehrere Berichtspflichten und die Art und Weise, wie Daten erhoben werden, gibt.</p> <p>Als nächste wichtige Meilensteine bei der Umsetzung der Strategie sind vorgesehen: die Bewertungen durch die Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs), um die Berichterstattung weiter zu integrieren und die Konsistenz und Datenstandardisierung innerhalb der jeweiligen Sektoren zu verbessern; die Einrichtung sektoraler Datenwörterbücher; die Überprüfung von Hindernissen für die gemeinsame Nutzung von Daten; und die Formalisierung der Governance-Regelungen.</p> <p>Als Reaktion auf das Papier haben sowohl die Europäische Bankenaufsicht (EBA/REP/2021/38 v. 16.12.21), als auch die Europäische Zentralbank (Pressemitteilung v. 17.12.21) ihre Sichtweisen zur Umsetzung der gesteckten Ziele veröffentlicht.</p>		

msg.banking *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe		ReWe		Risk	
	Invest Firms		CapMa		Compl	

Teil B – Veröffentlichte EBA Q&A des Monats Dezember

CoRep	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
2021_5711	02.02.2021	03.12.2021	Eligibility of minority interests
2019_4775	12.06.2019	03.12.2021	Relevance of third country capital requirements for the calculation of minority interests amounts of a subsidiary to be included at the consolidated level
2020_5590	30.10.2020	17.12.2021	Definition of participation for the purposes of Article 18(7) CRR
2020_5578	22.10.2020	17.12.2021	Scope of applicability of the required method of prudential consolidation under the Article 18(7) CRR

Leverage Ratio	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
2021_5811	12.04.2021	03.12.2021	Application of the leverage ratio exemption related to the passing-through of promotional loans to other credit institutions

Kreditrisiko	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
2021_5773	09.03.2021	17.12.2021	Maturity calculation under IRB for exposures that only have contractual cash-flows in the form of fees
2021_5754	22.02.2021	17.12.2021	Treatment of cured defaulted exposures
2021_5712	02.02.2021	17.12.2021	Look-through application under IRB approach
2021_5685	13.01.2021	17.12.2021	Calculation of the collateral value of immovable property considering minimum level of over-collateralisation ratio

Large Exposures	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
2020_5340	30.06.2020	17.12.2021	Applicability of the Guidelines of the Committee of European Banking Supervisors on Article 106(2)(c) and (d) of Directive 2006/48/EC (CRD)

PSD2	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
2021_6141	06.08.2021	17.12.2021	Association of personalised security credentials to the payment service user
2021_6077	06.07.2021	17.12.2021	Confirmation of Funds (CoF) request by a PISP in case of batch processing system
2021_6029	04.06.2021	17.12.2021	Scope of “additional registrations” as obstacles in the sense of Article 32(3) Delegated Regulation (EU) 2018/389
2020_5498	11.09.2020	17.12.2021	Payers right to make use of payment initiation service providers for all types of payment transactions
2020_5325	21.06.2020	17.12.2021	Alternative strong customer authentication for citizens without mobile

2018_4440	28.12.2018	17.12.2021	Revocation / Invalidation of SCA proof before execution date
2018_4170	30.07.2018	17.12.2021	Home / host cooperation
2020_5573	20.10.2020	03.12.2021	Information to be provided by the PISP to the payer prior to the initiation of the transaction
2020_5570	20.10.2020	03.12.2021	Consumer explicit consent to the PISP for processing of personal data
2020_5354	06.07.2020	03.12.2021	The implementation of commercial agent exclusion for e-commerce platforms
2019_4496	31.01.2019	03.12.2021	Revocation of future dated Payment Initiation Services (PIS) payments
2021_6141	06.08.2021	17.12.2021	Association of personalised security credentials to the payment service user

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen des Monats Dezember



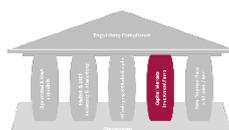
Eigenmittel &
RWA Liquidität

EBA proposes amendments to technical standards on the mapping of ECAIs for securitisation positions	EBA
BaFin veröffentlicht Rundschreiben zu Anforderungen an eigene Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall	BaFin



MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung

EBA updates on monitoring of CET1 capital instruments	EBA
EBA consults on draft technical standards setting requirements for crowdfunding service providers	EBA
Public consultation on draft Fit and Proper Guide and new Fit and Proper Questionnaire	EZB
EBA report highlights shortcomings in the application of its Guidelines on the remuneration of sales staff	EBA
EBA publishes final Guidelines on the delineation and reporting of available financial means of deposit guarantee schemes	EBA
EBA confirms EU banks' solid overall liquidity position but warns about low foreign currency liquidity buffers	EBA
EZB wird Erleichterungen bei den Liquiditätsanforderungen aufheben	EZB
Großkreditobergrenzen: BaFin konsultiert Rundschreiben (Übernahme der EBA-Leitlinien zur Überschreitung von Großkreditobergrenzen und des Zeitraums und der Maßnahmen zur Wiederherstellung deren Einhaltung (EBA/GL/2021/09))	BaFin
Rückkaufverlaubnis: BaFin erlässt erneut Allgemeinverfügung (Erteilung der allgemeinen Erlaubnis gegenüber bestimmten Instituten in Bezug auf die Kündigung, Tilgung, Rückzahlung oder den Rückkauf berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten vor deren vertraglicher Fälligkeit)	BaFin



Capital Markets
Investment Firms

EBA consults on the performance-related triggers for non-sequential amortisation systems in simple, transparent and standardised on-balance-sheet securitisations	EBA
Nachhandelstransparenz: BaFin gestattet weiterhin die spätere Veröffentlichung von Geschäften	BaFin



Non-Financial Risk
inkl. AML/AFC

EBA issues final Guidelines on cooperation and information exchange between prudential supervisors, AML/CFT supervisors and financial intelligence units	EBA
EBA strengthens AML/CFT supervision in the EU through revised Guidelines and enhanced cooperation	EBA



Meldewesen

Verordnung über die Bilanzpositionen der Kreditinstitute und des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2021/2) hier:- Bundesbank-Anordnungen nach § 18 Bundesbankgesetz zur monatlichen Bilanzstatistik für monetäre Finanzinstitute (MFIs)	BuBa
Digitales Finanzwesen: neue Strategie der Kommission ebnet den Weg für eine moderne und gestraffte Datenmeldung an die Aufsichtsbehörden	EU
The EBA's feasibility study on integrated reporting system provides a long-term vision for increasing efficiencies and reducing reporting costs	EBA
Ableitungsregeln für eine Vollständigkeitsprüfung auf Vordruckebene (Stand 10.12.2021) Vers. 2.03	BuBa
Beispiele für die Meldung gemäß §§ 10, 11 FinaRisikoV von RTF-Konzepten (Stand 10.12.2021)	BuBa
EBA issues revised list of ITS validation rules	EBA
Meldungen für Wertpapierinstitute auf Basis des Art. 54 der IFR (IFRMI, IFRMI ERG, IFRKL & IFRGR + Erläuterungen)	BuBa
Endversion BISTA-Meldeschemata ab 2022-01 (Stand 16.12.2021), Version Excel - blanko/ Endversion BISTA-Meldeschemata ab 2022-01 (Stand 16.12.2021), Version PDF/ZIP - blanko/ Endversion BISTA-Meldeschemata ab 2022-01 (Stand 16.12.2021), in Excel - Kennzeichnung geänderter Meldepositionen und Texte /Formalprüfungen der Meldungen zur monatlichen Bilanzstatistik der Banken (MFIs) (BISTA) und Bausparkassen (BAUSP) sowie zur vierteljährlichen Kreditnehmerstatistik (VJKRE) Stand 16.12.2021	BuBa
MREL reporting update: checklist on reported liabilities and sign-off form	SRB
Reporting Instructions for the electric transmission of Money Market Statistical Reporting (MMSR) Version 3.5 / Money Market Statistical Reporting (MMSR)Questions and answers – version 3.5	EZB
Strukturelle Liquiditätsquote: BaFin konsultiert Rundschreiben zur Kapitaladäquanzverordnung (Konsultation des Rundschreibens zur stabilen Refinanzierung von außerbilanziellen Posten nach Artikel 428p (10) bzw. 428aq (10) CRR)	BaFin
Bankenstatistik / Kreditdatenstatistik (AnaCredit) hier: Anpassungen in den Rückmeldedateien zu den Vertragspartner-Stammdatenmeldungen ab Mitte Januar 2022 und ab 01.02.2022 sowie Anpassung der Beschreibung der Validierungsregel NP0400 DE	BuBa
Datenqualität des europäisch harmonisierten Meldewesens : Zusätzliche Prüfungen der EZB (Version 4.01, Stand 23.12.2021)	BuBa

Ihre Ansprechpartner

msg GillardonBSM AG

Dr. Frank Schlottmann Vorstand	+49 172 1690244
Liane Meiss Vorstand	+49 69 24294615
Andreas Mach Business Consulting Risikomanagement & Controlling	+49 173 4246995
Alexander Nölle Business Consulting Regulatory Compliance & NFR	+49 173 4210782
Christoph Prellwitz Business Consulting IT Alignment	+49 175 2262888
Jutta Lehnen Referentin Meldewesen	+49 69 24294656

Regulatory Compliance Services

Wir bieten Ihnen in diesem Zusammenhang auch gerne an, den jeweils aktuellen Newsletter mit Ihnen bzw. Ihren Kollegen in regelmäßigen Abständen persönlich zu besprechen.

Bei Bedarf unterstützen wir Sie beim regelmäßigen und institutsspezifischen Monitoring und bei der Einwertung der Veröffentlichungen sowie bei der regelmäßigen Dokumentation dessen. Dies entlastet Sie im Tagesgeschäft und unterstützt Sie in der Kommunikation mit Ihrer Internen Revision sowie mit Ihrem Abschlussprüfer.

Gerne stehen wir Ihnen hierzu bzw. zu Rückfragen zur Verfügung.

